

Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Parkplatzflächen der Gemeinde Marienheide (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NW. S. 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) - in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Parkgebührenpflicht

Auf öffentlichen Wegen, Plätzen und in Parkgaragen der Gemeinde Marienheide, auf denen nur mit einem Parkschein für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden darf (§ 13 Abs. 1 StVO), werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben (außer an Feiertagen):

montags – freitags	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
samstags	von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

§ 3

Gebührenhöhe

- ¹ (1) Die Gebühren für jeweils angefangene 60 Minuten betragen 1,00 EUR.
- (2) Das Kurzzeitparken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei. Das gebührenfreie Parken entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug anzubringen.
- (3) Ein gültiger Parkschein gilt in allen nach dieser Parkgebührenordnung gebührenpflichtigen Parkbereichen.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt 180 Minuten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

¹ § 3, Absatz 2, Satz 1 geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2013
Veröffentlicht: Rundblick Nr. 25 vom 05.12.2013, in Kraft am 14.12.2013

Bekanntmachungsanordnung:

Die Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Parkplatzflächen der Gemeinde Marienheide (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 30.11.2012

Gez.
Uwe Töpfer
Bürgermeister